

Es bedeuten:

POG<sub>BP</sub> = Obergrenzen für den Betriebspreis  
 BP<sub>0</sub> = Betriebspreis des Vergleichserzeugnisses, ohne Preiszuschläge für das Gütezeichen „Q“ und das Prädikat „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL)  
 Iq = Index der Entwicklung der Gebrauchseigenschaften des neuen Erzeugnisses gegenüber dem Vergleichserzeugnis  
 K<sub>v</sub> = normativ vorgegebener Verbilligungskoeffizient.

Stimmt der Betriebspreis des Vergleichserzeugnisses nicht mit dem Aufwand zu seiner Herstellung überein (der effektive Gewinn liegt — nach Abzug des Extragewinns und des Gewinnzuschlages für hochwertige Konsumgüter — um 30% und mehr über oder unter dem kalkulatorischen Gewinn bzw. das Vergleichserzeugnis wird mit Verlust produziert), so ist eine statistische Korrektur des Betriebspreises auf der Grundlage der kalkulationsfähigen Selbstkosten lt. Nachkalkulation zuzüglich des kalkulatorischen Gewinnzuschlages vorzunehmen. Der korrigierte Betriebspreis (BP<sub>0k</sub>) tritt dann bei der Ausarbeitung der Obergrenze für den Betriebspreis an die Stelle von BP<sub>0</sub>. Preiszuschläge für das Gütezeichen „Q“ und das Prädikat „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL) sowie Gewinnzuschläge für hochwertige Konsumgüter sind in die Obergrenze für den Betriebspreis einzubeziehen, wenn das der Aufgabenstellung für das neue Konsumgut entspricht.

- In allen anderen Fällen sind — soweit keine gesonderten Festlegungen erfolgen — keine zusätzlichen Berechnungen erforderlich.

6.2. Ergeben die Berechnungen gemäß Ziff. 6.1. Buchstaben a und b unterschiedliche Größen für die Obergrenze des Betriebspreises eines neuen Konsumgutes, so ist die jeweils niedrigste als Obergrenze für den Betriebspreis festzulegen.

6.3. Die Differenz zwischen der nach gesonderten Bestimmungen ermittelten Obergrenze für den Industrieabgabepreis und der gemäß Ziff. 6.2. festgelegten Obergrenze für den Betriebspreis ist als produktgebundene Abgabe bzw. Preisstützung auszuweisen.

7. Obergrenzen für Industrieabgabepreise und Betriebspreise zur Unterstützung von Substitutionsprozessen und anderen volkswirtschaftlichen Zielstellungen

7.1. Wird mit den gemäß Ziff. 1 bis 4 und 6 ermittelten Obergrenzen für Industrieabgabepreise und Betriebspreise die den Zielstellungen des Pflichtenheftes entsprechende volkswirtschaftliche Effektivität nicht genügend ausgedrückt (z. B. weil ihr volkswirtschaftlicher Nutzen nicht ausreichend erfaßt werden kann), so sind vom Entwicklungsbetrieb aus eigener Initiative oder auf Veranlassung des Kombines, des Preisorgans, des zuständigen Ministeriums oder des Amtes für Preise solche Obergrenzen auszuarbeiten, die diesen Anforderungen entsprechen. Dabei sind z. B. zur Stimulierung volkswirtschaftlich zweckmäßiger Substitutionen die Preisobergrenzen der zu entwickelnden Erzeugnisse in einer solchen Relation zu den Industriepreisen der bereits eingesetzten vergleichbaren Erzeugnisse auszuarbeiten, daß der angestrebte Substitutionseffekt real ausgewiesen wird.

7.2. Über die Vorschläge gemäß Ziff. 7.1. entscheidet der Leiter des Amtes für Preise in Übereinstimmung mit dem zuständigen Industrieminister und — bei Exporterzeugnissen — dem Minister für Außenhandel.

8. Kostenobergrenzen

8.1. Zur Bestimmung der Kostenobergrenze ist von der Obergrenze für den Betriebspreis ein vom Generaldirektor des Kombines festzulegender Betrag (in absoluter Höhe oder als Prozentsatz) abzusetzen. Die Festlegung dieses Betrages hat durch den Generaldirektor in einer solchen Höhe zu erfolgen, die gewährleistet, daß — bei Einhaltung der Obergrenze für den Betriebspreis — mit dem neuen Erzeugnis

- mindestens der normative Gewinn und darüber hinaus ein Extragewinn realisiert werden kann und
- die vorgegebenen normativen Anforderungen an die Erzielung niedrigerer Selbstkosten bei neuen Erzeugnissen mindestens eingehalten werden.

8.2. Zur Festlegung des von der Obergrenze der Betriebspreise abzusetzenden Betrages ist der in der Regel auf die Verarbeitungskosten bezogene kalkulatorische Gewinnzuschlag des Vergleichserzeugnisses bzw. der jeweiligen Erzeugnisgruppe als Gewinnsatz — normativer Gewinn bezogen auf den Betriebspreis — umzurechnen.

8.3. Im einzelnen ist bei der Ermittlung der Kostenobergrenze wie folgt zu verfahren:

- a) iVon der Obergrenze für den Betriebspreis (POG<sub>BP</sub>) ist der festgelegte Betrag (B) abzusetzen.

$$KOG = POG_{BP} B \cdot i$$

- b) Die ermittelte Kostenobergrenze muß mindestens der vorgegebenen normativen Anforderung an die Erzielung niedrigerer Selbstkosten bei neuen Erzeugnissen gemäß § 3 Abs. 4 entsprechen. Dazu sind folgende Kontrollrechnungen durchzuführen:

- bei Erzeugnissen, für die der Qualitätsindex auf der Grundlage eines inländischen Vergleichserzeugnisses ermittelt ist:

$$KOG = K_0 \cdot Iq \cdot Ikr$$

Es bedeuten:

K<sub>0</sub> = nachkalkulierte Gesamtselbstkosten des Vergleichserzeugnisses bei Ausarbeitung der Kostenobergrenze

Iq = Index der Entwicklung der Gebrauchseigenschaften (oder ein anderer Index gemäß § 6 Abs. 2)

Ikr = normative Anforderung an die Erzielung niedrigerer Selbstkosten bei neuen Erzeugnissen je Einheit der Gebrauchseigenschaften (Realkostenindex).

- bei allen anderen Erzeugnissen:

$$KOG = POG_{BP} \cdot KS \cdot IKS$$

Es bedeuten:

KS = Betrieblicher Kostensatz zum Zeitpunkt der Ausarbeitung der Kostenobergrenze

- des Vergleichserzeugnisses auf der Grundlage der Nachkalkulation bzw. — soweit ein solches Erzeugnis nicht bestimmbar ist —
- der Kostenträgergruppe auf der Grundlage der Kostenträgerrechnung

IKS = als Index vorgegebene normative Anforderung an die Erzielung niedrigerer Selbstkosten gegenüber den Selbstkosten des Vergleichserzeugnisses bzw. der Kostenträgergruppe (Index der Kostensenkung).

- c) Ergibt die Kontrollrechnung (Buchst. b), daß die ermittelte Kostenobergrenze (Buchst. a) den vorgegebenen normativen Anforderungen nicht entspricht, so ist die Kostenobergrenze entsprechend niedriger festzusetzen.